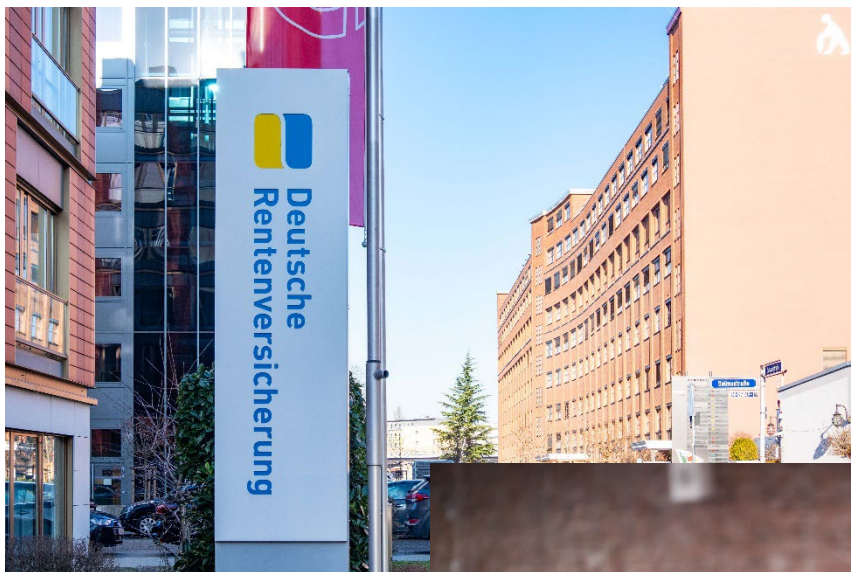


# Gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Selbstständige in Training, Beratung und Coaching

Aktuelle Situation 2026



Edit Frater

[www.trainerversorgung.de](http://www.trainerversorgung.de)

# GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR SELBSTSTÄNDIGE IN TRAINING, BERATUNG UND COACHING

Aktuelle Situation 2026

## Inhalt

Einleitung .....	2
Wie sieht die aktuelle Situation aus? .....	2
Der vollständige Gesetzestext: .....	2
Fragestellungen zur Gesetzgebung .....	3
Wer wird als selbstständiger Lehrer eingestuft? .....	3
Wie sieht die Situation bei Misch Tätigkeiten aus? .....	4
Wer ist auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig? .....	4
Kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen? .....	4
Wer wird als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestuft? .....	5
Wie kann man seine Selbstständigkeit untermauern? .....	6
Übergangsregelung für lehrend tätige Selbstständige .....	8
Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und wie hoch können Nachzahlungen ausfallen? .....	9
Was bringt die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen? .....	11

## Einleitung

Das Thema gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Selbstständige beschäftigt die Weiterbildungsbranche bereits seit rund 28 Jahren.

Einige kurze Paragraphen des Sozialgesetzbuches führen zur Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen, liefern aber leider keine eindeutigen Interpretationsmöglichkeiten. Der Umgang der Deutschen Rentenversicherung Bund mit der Thematik änderte sich im Laufe der Jahre, und die Entscheidungen der Gerichte ebenfalls.

## Wie sieht die aktuelle Situation aus?

Die für die Weiterbildungsbranche relevanten Regelungen des Sozialgesetzbuches sind:

Gesetz	Betroffene	Konsequenz
a. SGB VI § 2 Satz 1	A) Lehrend tätige Selbstständige ohne Angestellte	Rentenversicherungspflicht für den Auftragnehmer
b. SGB VI § 2 Satz 9	B) Selbstständige mit überwiegend einem Auftraggeber ohne Angestellte	Rentenversicherungspflicht für den Auftragnehmer
c. SGB IV § 7 Satz 1	C) Selbstständige die angeblich ein „Beschäftigungsverhältnis“ eingegangen sind	Sozialversicherungspflicht für den Auftraggeber

Der vollständige Gesetzestext:

### § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI:

Versicherungspflichtig sind selbstständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

[...]

9. Personen, die

a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt, und

b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

### § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IV:

1. Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

## Fragestellungen zur Gesetzgebung

- Wer wird als selbstständiger Lehrer eingestuft?
- Wie sieht die Situation bei Misch Tätigkeiten aus?
- Wer ist auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig?
- Kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?
- Wer wird als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestuft?
- Wie kann man seine Selbstständigkeit untermauern?
- Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und wie hoch können Nachzahlungen ausfallen?
- Was bringt die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen?

### Wer wird als selbstständiger Lehrer eingestuft?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund veröffentlicht jährlich die Broschüre „Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt“, zuletzt erschienen im April 2025.

Hier ist nachzulesen, dass die lehrende Tätigkeit als die Vermittlung von Wissen, Können und Fertigkeiten in jedweder Form definiert wird. Eine pädagogische Vorbildung ist nicht erforderlich, die Berufsbezeichnung unwesentlich. Es kommt letztlich auf die inhaltliche Tätigkeit an, beziehungsweise auf die abgerechnete Leistung.

*Zitat: „Bei selbstständigen Lehrern steht unabhängig von der Bildungseinrichtung, an der sie tätig sind, das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht im Vordergrund. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt, eine bestimmte pädagogische Qualifikation wird nicht vorausgesetzt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht.*

*Auch selbstständige Coaches, Berater, Trainer, Moderatoren oder Supervisoren können als Lehrer tätig sein. Die Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung ist unbeachtlich. Ausschlaggebend ist immer der Inhalt der Tätigkeit.*

*Wer in einem künstlerischen Fach lehrt, zum Beispiel als Ballettlehrer, ist in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig.*

*Selbstständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Ein Beispiel für selbstständige Erzieher sind Tagesmütter.“*

Eindeutig betroffen sind alle Dozenten, Sprachtrainer, Seminarleiter und Trainer. Hier ist es unergiebig mit der Deutsche Rentenversicherung Bund darüber diskutieren zu wollen, dass die Trainings individuell auf die Bedürfnisse einzelner Firmen zugeschnitten wurden. Hier zählt nur die Tatsache, dass Wissen und Fertigkeiten vermittelt werden.

Beratende Tätigkeiten sind hingegen rentenversicherungsfrei. Die Abgrenzung von Training, Beratung und Coaching fällt Betroffenen sehr schwer, zumal sie in der Praxis auch zunehmend verschwimmt und die Tätigkeiten miteinander kombiniert werden.

Gerichtsverfahren aufgrund der Rentenversicherungspflicht nach §2 Satz 1 SGB VI wurden immer dann gewonnen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass es sich bei der Tätigkeit nicht vordergründig um Wissensvermittlung handelt.

Vielmehr ging es um die Lösung eines individuellen und konkreten Problems, bei dem die Berater nach Analyse der Sachlage konkrete Handlungsalternativen (Konzepte) vorlegten.

Wie sieht die Situation bei Misch Tätigkeiten aus?

Die Kombination der Tätigkeiten Training, Beratung und Coaching ist in der Branche üblich. Die Durchführung von „Misch Tätigkeiten“ wirft Fragen auf.

*Wie werden die Beiträge berechnet, wenn nur ein Teil der Tätigkeit als lehrend eingestuft wird?*

Wer zum Beispiel einen Teil der Erträge mit Training und einen Teil mit Beratung erwirtschaftet, braucht lediglich auf den Trainingsanteil Beiträge zu entrichten. (Sofern die Gewinne oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 7.236,00 Euro pro Jahr liegen.)

Der Trainingsanteil kann nur dann rentenversicherungsfrei sein, wenn er zum Beispiel im Rahmen eines Beratungsauftrages stattgefunden hat, der Beratungsanteil aber wesentlich im Vordergrund stand und zeitlich überwogen hat. Die Grenzen sind hier nicht klar definiert, mehr als 60% Beratungsanteil wären sicherlich erforderlich.

Wer ist auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig?

Selbstständige, die mehr als 5/6 (83,33 %) ihrer Honorare von einem Auftraggeber erhalten, sind im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig.

Die Frage der Dauer ist schwerer einzugrenzen, zumal es hier an klaren Aussagen mangelt.

Im Existenzgründungsjahr ist es durchaus üblich, dass nur ein Auftraggeber gewonnen werden kann. Wie lange dieser Zustand andauern darf, ohne dass die „Selbstständigkeit mit überwiegend einem Auftraggeber“ festgestellt wird, ist nicht definiert.

Sinnvoll ist es nachzuweisen, dass Akquiseaktivitäten stattfinden und Angebote erstellt werden.

Diese Frage stellt sich allerdings nur für Selbstständige, die nicht lehrend tätig sind, zum Beispiel Berater/innen.

Trainer/innen, die bereits aufgrund §2 Satz 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig sind, bleiben dies auch wenn Sie zahlreiche unterschiedliche Auftraggeber haben.

Kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Die generelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist heute auf Antrag nicht mehr möglich. Die Frist ist Ende September 2001 (!) abgelaufen.

Ausnahmen gibt es nur für Rentenversicherungspflichtige nach § 2 Satz 9 (Überwiegend ein Auftraggeber). Sie können sich befreien lassen:

- In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit.
- Wenn die Rentenversicherungspflicht aus diesem Grunde erstmalig nach Vollendung des 58. Lebensjahres eingetreten ist.

Wer nach § 2 Satz 1 oder 9 von der Rentenversicherungspflicht betroffen ist, kann diesen Zustand durch Einstellung von Angestellten ändern zu „nicht rentenversicherungspflichtig“.

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, so tritt für alle betroffenen Monate Rentenversicherungsfreiheit ein. Eine Meldung bei der DRV ist nur erforderlich, wenn die Zahlung der Pflichtbeiträge eingestellt werden soll.

Um die Versicherungsfreiheit zu erlangen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das monatliche Bruttogehalt der Angestellten muss mindestens über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Aktuell also mindestens 556,01 Euro betragen.

Dieses Gehalt kann an einen sozialversicherungspflichtigen Angestellten oder an mehrere Minijobber gezahlt werden.

Minijobber zahlen weder Sozialabgaben noch Steuern, dürfen aber maximal 603,00 Euro pro Monat verdienen. So ist es erforderlich mindestens zwei Minijobber zu beschäftigen.

Minijob	Tätigkeitsbeispiele	Bruttogehalt
1	Büroassistent, Seminarvor- und Nachbereitung, Verwaltung, Akquise	305,00
2	Buchhaltungsvorsortierung, Rechnungserstellung	305,00

Durch die Kombination der beiden Minijobber/innen wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten. Die Minijobber/innen können selbst in einer Anstellung oder selbstständig tätig sein. Ebenfalls können Studenten, Schüler, Rentner und sogar Beamte einen Minijob ausüben.

### Wer wird als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestuft?

In den letzten Jahren hat die Deutsche Rentenversicherung Bund bei zahlreichen Selbstständigen festgestellt, dass diese nicht selbstständig sondern arbeitnehmerähnlich tätig waren.

Die Konsequenzen dieser Entscheidung sind verheerend. Der Auftraggeber muss in diesem Fall Sozialabgaben für die vergangenen vier Jahre nachzahlen. Der Auftragnehmer kann nur für drei Monate belangt werden.

Die weitere Zusammenarbeit ist nur möglich, wenn aus dem Auftrag eine Anstellung wird. In der Praxis ist der Auftragnehmer seinen „Job“ meistens los.

Konsequenzen bei Feststellung eines „Beschäftigungsverhältnisses“	
Sozialversicherungsrecht:	4 Jahre Sozialversicherungsbeiträge müssen nachgezahlt werden
Steuerrecht:	Vorsteuerabzugsberechtigung entfällt, Lohnsteuer muss nachgezahlt werden
Strafrecht:	Beitragsvorenthaltung sozialversicherungsrechtlicher Abgaben, Steuerhinterziehung
Arbeitsrecht:	Arbeitnehmerstatus kann eingeklagt werden

### Wie kommt es zu einer solchen Prüfung?

Für die Prüfung selbst verlangt die Deutsche Rentenversicherung Bund das Ausfüllen des Fragebogens V0027 „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“. Außerdem das Formular C0031: „Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beurteilung des Auftragsverhältnisses“.

Diese füllen Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam aus.

Das Verfahren wird teilweise vor Erteilung eines Auftrages von den Auftraggebern verlangt, um sicher zu sein, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Die Prüfung kann während einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung des Auftraggebers in Gang gesetzt werden. Dieser wird angehalten die Namen von Honorarkräften preiszugeben.

In Folge erhalten die Honorarkräfte ein Schreiben der DRV, welches erahnen lässt, dass die Prüfung bereits ein vorgefertigtes Ziel verfolgt.

*„...für die Tätigkeit... ist der sozialversicherungsrechtliche Status zu bestimmen.*

*Wir beabsichtigen, einen Bescheid über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zu veranlassen...“*

*(Auszug aus einem Anschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund)*

Für Selbstständige, die als lehrend gelten, kann das Ausfüllen des Fragebogens ergeben, dass keine Scheinselbstständigkeit nach §7 Satz1 SGB IV festgestellt wird, aber die Rentenversicherungspflicht nach §2 Satz 1 SGB VI.

In jedem Fall ist Vorsicht geboten. Das Ausfüllen des Fragebogens sollte nicht ohne Unterstützung von Experten erfolgen, die Erfahrungen mit der Branche haben. (Das muss nicht unbedingt ein Anwalt sein. Steuerberater haben in aller Regel zu wenig Erfahrung mit sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen.)

### Wie kann man seine Selbstständigkeit untermauern?

Die Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status mit dem Ziel eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung festzustellen, bezieht sich stets nur auf den zu prüfenden Auftrag.

Hat ein Selbstständiger in Training, Beratung und Coaching mehrere Auftraggeber, so können die Prüfungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. (Angenommen, alle Auftragsverhältnisse würden geprüft.)

Somit kommt es nicht auf die Arbeitsweise des Selbstständigen generell an, sondern auf die individuellen Umstände beim jeweiligen Auftraggeber.

Soll das Ergebnis „selbstständig“ lauten, sollten möglichst viele Indizien auf eine Selbstständigkeit hinweisen. Einen klaren Kriterienkatalog gibt es seit 2003 leider nicht mehr.



### *Indizien für eine Selbstständigkeit sind:*

Sie haben

- Ihre heutige Tätigkeit nicht früher als Angestellte/r desselben Unternehmens verrichtet
- Weisungen des Auftraggebers nicht zu folgen
- möglichst durchgehend mehrere Auftraggeber
- Einen eigenen Webauftritt und werden auf der Homepage des Auftraggebers gar nicht, oder nur als Kooperationspartner geführt
- Nicht denselben Aufgabenbereich wie Angestellte des Auftraggebers

Sie sind nicht verpflichtet

- an Teamsitzungen und anderen betriebsinternen Veranstaltungen teilzunehmen
- Ihre Arbeit am Betriebsort des Auftraggebers und zu festen Zeiten auszuüben

Sie erhalten keinen Dienstwagen, Diensthandy, Laptop, Tablet und andere Arbeitsmaterialien von Ihrem Auftraggeber. Natürlich auch keine Dienstkleidung.

Sie haben keine

- Emailadresse über den Auftraggeber
- Keine Visitenkarten, die suggerieren, dass Sie fest für diesen Auftraggeber arbeiten

Sie können

- nachweisen, dass Sie mit potentiellen Auftraggebern Kontakt halten und weiterhin akquirieren.
- Ihre Arbeit weitestgehend frei gestalten (Zeit und Ort, Inhalt, Methode, Vorgehen)
- Assistenten und Vertretungen einsetzen

Sinnvoll ist es auch bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass nicht zu viele Regelungen enthalten sind. Je genauer der Vertrag Ihre Tätigkeit beschreibt, desto eher kann eine „arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit“ festgestellt werden.

Als Indiz für eine Selbstständigkeit gilt auch, wenn Sie keine Standardverträge unterzeichnen sondern einen individuellen Vertrag und individuelle Honorare aushandeln. Ideal ist es, wenn Ihre eigenen AGB's Grundlage des Vertrages sind.

Ihre Honorare sollten spürbar höher sein, als die Vergütung vergleichbarer Angestellter im Unternehmen.

Als weitere starke Indizien für Selbstständigkeit werden die Beschäftigung von eigenen Angestellten und die Gründung einer Kapitalgesellschaft gewertet.

## Übergangsregelung für lehrend tätige Selbstständige

Der neue § 127 im SGB IV sieht eine Übergangsregelung zwischen dem 01.03.2025 und dem 31.12.2026 vor. Falls in diesem Zeitraum ein "Beschäftigungsverhältnis" nach § 7 SGB IV festgestellt werden sollte, so soll die Versicherungspflicht erst nach Ablauf der Übergangsregelung, also erst ab 01. Januar 2027, eintreten.

Für lehrend tätige Selbstständige gilt diese Übergangsregelung, wenn sie bestimmte Regelungen in ihre Verträge aufnehmen.

Bedauerlicherweise gilt die Regelung nicht für Tätigkeiten, die in der Vergangenheit liegen. Deswegen ist für Honorarkräfte und Auftraggeber/innen weiterhin Vorsicht geboten und die Honorarvereinbarungen sollten dringend aktualisiert werden!

### Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)

#### § 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem 1. März 2025 entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

## Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und wie hoch können Nachzahlungen ausfallen?

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden jährlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

### *Rentenversicherungspflichtige Selbstständige*

Rentenversicherungspflichtige Selbstständige haben die Wahl zwischen der sogenannten „einkommensgerechten“ Beitragszahlung und dem „Regelbeitrag“.

Bei der einkommensgerechten Beitragszahlung wird der Beitrag anhand des Beitragssatzes (derzeit 18,6%) bezogen auf den Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit ermittelt.

Hier ist der betriebliche Gewinn gemeint, der über die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt wird. (Nicht das zu versteuernde Einkommen und nicht der Umsatz.)

Für die Zukunft kann die Art der Beitragszahlung jederzeit geändert werden. Bei Nachzahlungen wird eine einheitliche Entscheidung für den gesamten Zeitraum erwartet.

	Bundesweit
Beitragssatz bezogen auf den Gewinn	18,6%
Bezugsgröße in der Sozialversicherung p.a.	47.460,00
Monatlich	3.955,00
Regelbeitrag monatlich	735,63
Halber Regelbeitrag monatlich (Existenzgründungsphase, 3 Jahre)	367,82
Mindestbeitrag	112,16
Höchstbeitrag	1.571,70
Beitragsbemessungsgrenze p.a.	101.400,00
Monatlich	8.450,00

Erfolgt eine Prüfung und wird die Rentenversicherungspflicht nach §2 Satz 1 oder 9 SGB VI festgestellt, werden Beiträge für einen Zeitraum von 4 Kalenderjahren und dem aktuellen Jahr nachgefordert.

Gezahlte Beiträge werden steuerlich stets im Jahr der Zahlung berücksichtigt. Die Beiträge sind vom zu versteuernden Einkommen vollständig absetzbar.



Ist es dem Versicherten nicht möglich, den geforderten Beitrag in einer Summe zu begleichen, kann mit der Deutschen Rentenversicherung Bund Ratenzahlung vereinbart werden.

Die „Säumniszuschläge“ die von der DRV gefordert werden betragen ein Prozent pro Monat (!). So ist es bei den aktuellen Zinskonditionen empfehlenswerter einen Kredit aufzunehmen, falls die Möglichkeit besteht.

#### *Wie werden die Beiträge bei „Mischtätigkeiten“ berechnet?*

Selbstständige in Training, Beratung und Coaching werden von der DRV aufgefordert, ihren Einkommenssteuerbescheid einzusenden. Das dort ausgewiesene „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ dient der DRV als Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

Die DRV darf nur auf Gewinne Beiträge berechnen, die mit einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit erzielt wurden.

Werden die Erträge aus rentenversicherungspflichtigen und rentenversicherungsfreien Tätigkeiten erzielt, lohnt es sich, diese getrennt auszuweisen.

Eventuell liegt der Gewinn aus lehrenden Tätigkeiten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und es fallen gar keine Beiträge an.

Liegt der Gewinn zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und der sogenannten „Bezugsgröße“, so werden die Beiträge bezogen auf diesen Betrag berechnet,

Liegt der Gewinn aus lehrender Tätigkeit oberhalb der Bezugsgröße, so lohnt die Mühe nicht, da ohnehin der Regelbeitrag zu zahlen ist.

#### *Arbeitnehmerähnliche Selbstständige*

Ergibt die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung, dass ein „Beschäftigungsverhältnis“ vorliegt, so sind einkommensgerechte Beiträge nachzuzahlen.

Der Beitragssatz der betreffenden Jahre bezieht sich auf die gezahlten Honorare, maximal aber auf die Beitragsbemessungsgrenze.

Die Berechnung erfolgt darüber hinaus monatlich, was in diesem Fall vorteilhaft ist.

## Was bringt die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen?

Wer Beiträge an die DRV zahlt, erhält ab dem gesetzlichen Rentenalter eine lebenslange Altersrente. Die Höhe der Altersrente berechnet sich aus der Anzahl der sogenannten Entgeltpunkte multipliziert mit dem jeweiligen Rentenwert.

Formel: Entgeltpunkte x Rentenwert = monatliche Rente

Der Rentenwert wird jährlich neu festgelegt, in der Regel angehoben.

Ein „Entgeltpunkt“ wird erreicht, wenn ein Jahr lang der „Regelbeitrag“ eingezahlt wurde.

Aktueller Rentenwert	alte Bundesländer	neue Bundesländer
2026	40,79	
2025	39,32	
2024	37,60	
2023	36,02 €	35,52 €
2022	34,19 €	33,47 €
2021	34,19 €	33,23 €
2020	33,05 €	31,89 €
2019	32,03 €	30,69 €
2018	31,03 €	29,69 €
2017	30,45 €	28,66 €
2016	29,21 €	27,05 €
2015	28,61 €	26,39 €
2014	28,14 €	25,74 €
2013	28,07 €	24,92 €
2012	27,47 €	24,37 €
2011	27,20 €	24,13 €
2010	26,56 €	23,34 €

Voraussetzung für den Bezug der Altersrente sind insgesamt mindestens fünf Beitragsjahre.

Das Recht auf eine Rente für Witwen, Witwer und Waisen kann ebenfalls erworben werden.

Pflichtversicherte sichern sich außerdem eine Erwerbsminderungsrente.

Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung Bund

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Die gesetzliche Rente ist als eine Säule der Altersvorsorge aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase gegenüber früheren Jahrzehnten attraktiver geworden. Die Sinnhaftigkeit sollte individuell geprüft werden.

## Über die Autorin



Edit Frater

Geprüfte Finanzanlagenfachfrau (IHK) Z

1. Vorsitzende und Gründerin der Trainerversorgung e.V., die sich seit 1994 auf die von Selbstständigen in Training, Beratung und Coaching spezialisiert hat.

Schwerpunkte sind berufsständische Fragen und berufsspezifische Absicherungskonzepte.

Sie ist engagiert als Leiterin der Fachkommission Altersvorsorge des DVWO (Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V.) und außerdem Mitglied im BDVT, bei GABAL, Strategieforum und Trainertreffen Deutschland.

Die Trainerversorgung e.V. ist Mitglied im:

- DVWO (Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V.)
- bagsv Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände

[www.trainerversorgung.de](http://www.trainerversorgung.de)

[info@trainerversorgung.de](mailto:info@trainerversorgung.de)